

Rik Torfs

Auctoritas – potestas –
iurisdictio – facultas – officium
– munus

Eine Begriffsanalyse

Einleitung

Canon 17 des kirchlichen Gesetzbuches bietet lapidar und selbstsicher eine Arbeitsweise für die Interpretation kirchlicher Rechtsnormen an: «Kirchliche Gesetze sind zu verstehen gemäß der eigenen Bedeutung ihrer Worte, die im Text und Kontext zu betrachten ist; wenn sie zweifelhaft und dunkel bleibt, ist zurückzugreifen auf Parallelstellen, wenn es solche gibt, auf Zweck und Umstände des Gesetzes und die Absicht des Gesetzgebers.»

Es sollte demnach so etwas geben wie «die eigene Bedeutung der Worte». Diese Sichtweise ist nicht frei von Implikationen, sie bedeutet eine relative Aufwertung von Rechtsnormen und -begriffen. Dies gilt natürlich auch für die sechs Begriffe, die in diesem Aufsatz zur Debatte stehen. Darum möchte ich diesen Beitrag in drei Kapitel gliedern. Zunächst kommt eine kurze Reflexion. Danach folgt das eigentliche Corpus mit einer Analyse der sechs Rechtsbegriffe. Schließlich wird in einigen Schlußüberlegungen nach Kraftlinien und Zusammenhängen gesucht.

I. Der Rechtsbegriff im Kirchenrecht

Schon seit einigen Jahrzehnten wird in der Literatur mit Recht den theologischen und philosophischen Grundlagen des Kirchenrechts große Aufmerksamkeit gewidmet. Bis tief in dieses Jahrhundert hinein hatte der Rechtspositivismus sich allzu hochmütig aufgespielt. Und doch haftet der neuen Betrachtungsweise ein Schatten an. Das begriffliche Interesse an der theologischen Dimension des kirchlichen Rechts hat allzuoft zu einer Antithese geführt, bei der die Eigendynamik des Rechts nicht mehr die Aufmerksamkeit

findet, die auch sie verdient. Im Licht dieses Trends fällt auf, wie manche Autoren sich vor allem auf das Recht im allgemeinen und auf die Rechtsnorm konzentrieren, während sie den Rechtsbegriff oft links liegen lassen, vielleicht deswegen, weil dieser statisch und technisch, in jedem Fall aber «einsinnig» erscheint.

Diese Sicht geht aber vorbei an der überrascher Kraft, welche der Rechtsbegriff aus seiner Biegsamkeit zu schöpfen versteht. Der konkrete Fall, aber auch Gegebenheiten von Zeit und Raum beeinflussen die Bedeutung, die ein bestimmter Begriff erhält. Ich stimme Richard Potz vollkommen zu, wenn er behauptet: «Die normative Bedeutung ist im Gesetzestext nicht unmittelbar enthalten, sie muß erst argumentativ aus der Wechselbeziehung von Text und Lebenssachverhalt gewonnen werden.»¹

Die Redaktoren des Codex Iuris Canonici von 1983 haben dies zum Teil begriffen. Dies erhellt natürlich noch keineswegs aus Canon 17. Anderswo wird aber resolut für offene Rechtsbegriffe optiert. Ein Begriff wie «*iusta poena*», der mehr als zwanzigmal im Strafrecht vorkommt, bedarf der inhaltlichen Füllung. Das für die Praxis so wichtige Eherecht kann sich auf eine eindrucksvolle Zahl von genau formulierten offenen Rechtsbegriffen wie *totius vitae consortium* (can. 1055), *defectus discretionis iudicii* (can. 1095, 2°) oder *obligationes matrimonii essentielles* (can. 1095, 3°) stützen.

Aber auch wenn der Gesetzgeber einen Rechtsbegriff ursprünglich als wenig flexibel konzipiert, kann dieser doch unter dem Druck der gesellschaftlichen Entwicklung im Laufe der Zeit einen offenen Charakter annehmen. Die Auflösung eines *matrimonium ratum sed non consummatum*, nur zögernd zugestanden seit Papst Alexander III. (1159–1181) und auch heute noch eingengt durch das Unauflöslichkeitsprinzip, scheint doch im stillen unter neuen Perspektiven ihren Inhalt zu verhandern. Dies ist nur deshalb so, weil der Rechtsbegriff *consummatio* langsam von seiner scheinbar evident ausschließlich biologischen Bedeutung weggetrieben ist. Nach can. 1061 § 1 CIC 1983 ist eine Ehe erst vollzogen, nachdem der eheliche Akt «auf menschliche Weise (*humano modo*)» gesetzt worden ist. Mit einem Mal wird hier Raum geschaffen für eine Interpretation des Begriffs *consummatio*, dessen Bedeutung einige Jahrhunderte vorher schon endgültig festzuliegen schien².

Aus den obigen Überlegungen geht hervor, wie veränderlich ein Rechtsbegriff letzten Endes ist, ob dies nun vom Gesetzgeber ursprünglich beabsichtigt war oder nicht. Mit diesem Gedanken vor Augen können wir nun übergehen zu einer konkreten Analyse der Begriffe, die mit Macht in der Kirche zu tun haben.

II. *Auctoritas – potestas – iurisdictio – facultas – munus – officium*

1. *Auctoritas*

Der Begriff *auctoritas* taucht im kirchlichen Gesetzbuch sehr oft auf. Mehr als zwanzigmal tritt er als isolierter Begriff auf. Noch häufiger kommt er als Teil feststehender Formulierungen vor. So ist sehr oft die Rede von *auctoritas competens*, *auctoritas ecclesiastica competens* und – in geringem Maße – *auctoritas competens Ecclesiae*. Diese drei Formulierungen kommen zusammen auf mehr als 100 Stellen. Dabei ist zwischen dem einen und dem anderen von ihnen keine deutliche Demarkationslinie wahrzunehmen. Auch in anderen Formulierungen trifft man den Begriff *auctoritas* an³.

Meistens wird mit *auctoritas* die Obrigkeit bezeichnet. Obwohl man berechtigt ist, zumindest die Frage zu stellen, ob das ausgiebige innerkirchliche Hantieren mit diesem Begriff wohl gut sei, so meine ich doch, daß übertriebenes Mißtrauen hier nicht am Platz sei. *Auctoritas* mag schon auf die Obrigkeit verweisen, aber es ist doch kein Begriff, der impliziert, daß diese Obrigkeit autoritärer Art sein müsse, und dies ungeachtet der weitgehenden sprachlichen Verwandtschaft zwischen den Begriffen *auctoritas* und *autoritär*. *Auctoritas* ist von sich aus und auch, wenn es in der Bedeutung von Obrigkeit gebraucht wird, ein neutraler Begriff. Wenn man von *auctoritas civilis* spricht, zielt man damit auf alle juridischen Autoritätsträger, ungeachtet dessen, ob ihre Autorität auf demokratische Weise zustande gekommen ist oder nicht.

Natürlich ist vollkommene Unschuld selten. Eben weil das kirchliche Gesetzbuch bestimmte Möglichkeiten als solche einer Person oder einer Institution zuerkennt, verleiht sie ihnen einen legitimen Charakter. Autorität ist Macht, die durch die Rechtsordnung als rechtmäßig anerkannt wird⁴. Autorität, also die legitimierte Macht, ist immer mit dem Risiko des Machtmißbrauchs oder in schlimmeren Fällen mit dem

Risiko von Machtgelüsten verbunden. Aber dieses Risiko ist jeder Form von Autorität eigen. Es ist nicht spezifisch für die Kirche.

Neben «Obrigkeit» hat *auctoritas* im Codex Iuris Canonici noch eine andere Bedeutung. Der Begriff weist dann direkter auf die Autorität der betreffenden Obrigkeit hin. Eine wesentliche Unterscheidung zwischen *auctoritas im Sinne von «Obrigkeit»* und im Sinn von «Autorität» muß nicht gemacht werden. Die zweite Bedeutung ist von der ersten abgeleitet. Eben weil jemand oder etwas eine obrigkeitliche Aufgabe erfüllt, können auf seine Autorität hin bestimmte Entscheidungen gefällt werden.

2. *Potestas*

Der Begriff *potestas* ist im kirchlichen Gesetzbuch ebenfalls weit verbreitet. In seiner reinen Form kommt er mehr als achtzigmal vor, und auch in Zusammensetzungen taucht er regelmäßig auf⁵. *Potestas* wird sehr oft gebraucht in Verbindung mit der Leitungsgewalt in der Kirche, der sogen. «*potestas regiminis*», die in den Canones 129–144 von Buch I eine allgemeine Beschreibung gefunden hat. Wie can. 135, §1 definiert, wird bei Leitungsgewalt unterschieden zwischen gesetzgebender, ausführender und richterlicher Gewalt. Der Vergleich mit der *trias politica*, seinerzeit von Montesquieu beschrieben und heute in angepaßter Form zumeist ein Eckstein der westlichen demokratischen Staatsordnung, liegt auf der Hand. Daß man hier durch das Zivilrecht inspiriert worden ist, kann nicht geleugnet werden.

Can 135 CIC 1983 ist neu: Von einer Unterscheidung der Gewalten ist im CIC 1917 nur auf sehr embryonale Weise die Rede⁶. Dennoch geht es hier um einen zivilen Einfluß, der mehr formal als wirklich ist. Can. 135 bezeichnet keine wirkliche Gewaltenteilung; er teilt die Leitungsgewalt nur in drei Sektoren, die wieder unter die Kontrolle durch dieselben Instanzen fallen.

Der Begriff *potestas* ist – im Rahmen der Beschreibung der verschiedenen Facetten der Leitungsgewalt betrachtet – ein *terminus technicus*, der auch zivilrechtlich (Macht oder Gewalt, *pouvoir*, *power*) ohne negative Nebenbedeutungen verwendet wird. Wohl ist es die Frage, ob diese zivilrechtliche Terminologie im Codex angemessen ist. Reflektiert sie nicht allzu sehr das Bild der Kirche als *societas perfecta*? Die Übernahme profaner Rechtssprache scheint umso we-

niger zu empfehlen zu sein, als die Idee der Machtstreuung im weltlichen Staatsrecht in der Teilung der «drei Gewalten» Lebenswirklichkeit hat, während diese auf der kanonischen Ebene ausbleibt. Aber wie auch immer: Die *potestas regiminis* mit ihrer Einteilung in die drei traditionellen Gewalten kann man eher aufgrund von globalen Ideen und Basiskonzepten, die darin zum Ausdruck kommen, anfechten als aufgrund des bloßen Sprachgebrauchs an sich. Letzterer ist, wenn man schon für eine Form der *trias politica* in der Kirche optiert, ohne weiteres «stubenrein».

Dies scheint mir aber nicht der Fall zu sein, wenn der Begriff *potestas*, hier und dort über den Codex verstreut, in losem Zusammenhang verwendet wird. Diese Verwendung geschieht natürlich auf einwandfreie Weise, wenn «Macht» in der allgemeinen Bedeutung von Möglichkeiten, die jemand besitzt («es steht in seiner Macht», «er ist einer Sache mächtig»), also im Sinne von «imstande sein», gebraucht wird. *Potestas* kommt jedoch im geltenden Gesetzbuch nur sporadisch in dieser Bedeutung vor⁷.

Man trifft den Begriff viel häufiger an, wenn es um die Befugnisse bestimmter Personen oder Instanzen geht. So wird oft ganz unverblümt von der «Gewalt» geredet, die dem Papst zukommt. Man nehme nur als Beispiel den Anfang von can. 333, §1: «Der Papst hat kraft seines Amtes nicht nur Gewalt im Hinblick auf die Gesamtkirche, sondern auch...»⁸.

Auch die Gewalt oder Vollmacht anderer Personen wird stark betont. So ist die Rede von der *potestas* des Diözesanbischofs⁹, der Ordensoberen¹⁰, des Bischofsvikars¹¹. Es ist unverkennbar: Man will auf die *potestas regiminis* hinweisen.

Und dennoch: In all diesen Beispielen scheint mir der Begriff *potestas* nicht glücklich gewählt zu sein. Im Fall des Papstes z. B. ist *auctoritas* (Autorität) vorzuziehen, sicherlich dann, wenn man – wie ich oben angedeutet habe – gelten läßt, daß Autorität oder Befugnis eine durch die Rechtsordnung als rechtmäßig oder legitim anerkannte Macht ist. Aus demselben Grund würde ich *potestas* in einer Anzahl von Fällen durch *facultas* (Befugnis) ersetzen. «Die Befugnis» des Diözesanbischofs oder eines Ordensoberen klingt juristisch sauberer als «seine Macht». «*Potestas*» würde ich nur dann verwenden, wenn die Verbindung zur *potestas regiminis* direkt nachweisbar ist, mit anderen Worten: Wenn unmittelbar auf die Leitungsgewalt im allgemeinen

oder unmittelbar auf eine ihrer drei Facetten verwiesen wird, doch nicht, wenn – wie gewöhnlich – ein isolierter Teilaspekt davon in eine Gesetzesdefinition gegossen wird.

3. *Iurisdictio*

Der Begriff *iurisdictio* bringt es im heutigen kirchlichen Gesetzbuch nur auf fünf Erwähnungen. In der einleitenden Definition der Leitungsgewalt im berühmten Canon 129 wird *potestas iurisdictionis* als Synonym für *potestas regiminis* ausgegeben. Es ist aber dieser letztgenannte Ausdruck, der durchgängig vom Codex angewendet wird. *Iurisdictio* wird außer in Canon 129 nur im Sinn von «richterlicher Gewalt»¹² gebraucht.

4. *Facultas*

Facultas ist im Gegensatz zu *iurisdictio* ein Begriff, der im kirchlichen Gesetzbuch wiederholt eingeschaltet wird. Für sich allein stehend trifft man ihn ungefähr siebzimal an, meist in der Bedeutung von «Befugnis».

Alles in allem hat *facultas* im geltenden kirchlichen Gesetzbuch aber vier Bedeutungen, nämlich (a) Fakultät an einer Hochschule, (b) Möglichkeit/Gelegenheit, (c) Vermögen und (d) Befugnis¹³. Nur letztgenannter Begriffsinhalt ist im Rahmen der vorliegenden Untersuchung von Interesse.

Facultas (Befugnis) steht im kirchlichen Gesetzbuch in deutlicher Konkurrenz zu *potestas* (Gewalt, Vollmacht). An einigen Stellen des Codex kommt dies besonders deutlich zum Ausdruck. Man nehme zum Beispiel die Canones 1079 und 1080 CIC 1983, in denen es um die Vollmacht (oder Befugnis) zur Dispens von Ehehindernissen aufgrund der Formpflicht geht. Obwohl in der Zeit der Entstehung dieser Definitionen von einer diesbezüglichen *facultas* die Rede war, wurde schließlich und endlich die Formulierung *potestas dispensandi* gewählt. Warum? Die Protokolle der vorbereitenden Arbeiten bieten keinen Aufschluß darüber. Zweifellos aber beabsichtigte man, die Verbindung mit der Leitungsgewalt hervorzuheben. Die Dispensvollmacht gehört zur *potestas regiminis delegata* im Sinn von Canon 131, §1 CIC 1983.

Natürlich geht es hier um Details; aber diese haben sehr wohl Bedeutung. Offensichtlich optiert man im Sog von «*potestas regiminis*» weiterhin für den Begriff *potestas*, wenn dieser Begriff

auch juristisch-technisch dem Begriff *facultas* untergeordnet ist (siehe unten!) und wenn auch überdies das Bestehen einer Leitungsgewalt als solcher ganz und gar nicht impliziert, daß ihre Ausübung dann ebenfalls mit dem Begriff *potestas* beschrieben werden müsse. Warum kann die konkrete Ausübung eines Stücks der *potestas regiminis* nicht durch den Begriff *facultas* beschrieben werden?

Unterdessen darf man nicht vergessen, daß *facultas* im Sinn von Befugnis doch noch eine gehörige Verbreitung im Gesetzbuch gefunden hat. So ist unter anderem die Rede von den Befugnissen des päpstlichen Gesandten¹⁴, des Kaplans¹⁵, des Pönitentiars¹⁶, des Pfarrers¹⁷ ... sowie – weniger auf Personen als vielmehr auf Funktionen zielend – von der Befugnis zur Predigt¹⁸, zum Firmen¹⁹ oder zur Ausübung der Weihevollmacht²⁰.

Interessant ist natürlich die in einzelnen Fällen anzutreffende Erwähnung von *potestas* und *facultas* nebeneinander. Dies ist z. B. der Fall in Canon 409, § 2, wo es um «Vollmachten und Befugnisse» eines Hilfsbischofs zur Zeit der Sedisvakanz geht, und im Fall der Canones 517, § 2, und 543, § 1, wo die «Vollmachten und Befugnisse» des Pfarrers erwähnt werden. Im allgemeinen muß man annehmen, daß *potestas* ein Stück Leitungsgewalt ist, sowohl ordentliche wie delegierte²¹, während *facultas* weder von Rechts wegen an ein Amt gebunden ist noch delegiert wird, sondern auf andere Weise erworben wird. So kann der Dekan neben seinen ihm durch den Codex zugewiesenen Rechten und Pflichten auch noch Befugnisse besitzen, die ihm durch das Partikularrecht verliehen werden²².

Obleich es Gründe gibt für eine Unterscheidung zwischen *potestas* und *facultas* – wobei der erstgenannte Begriff in Verbindung steht mit der Leitungsvollmacht, während der zweite Begriff nicht von Rechts wegen mit einem Amt (*officium*) verbunden ist –, ist die Unterscheidung doch offensichtlich etwas künstlich. *Potestas* sollte als Begriff besser beschränkt bleiben auf die abstrakte Umschreibung der Leitungsgewalt, wodurch für *facultas* als juristisch legitimierte *potestas* mehr Spielraum frei würde.

5. *Officium*

Den Begriff *officium* findet man im Codex Iuris Canonici 1983, ungefähr zweihundertsechzigmal. Eine Anzahl von Bedeutungen hat wenig zu

tun mit *officium* als Amt, wie es weiter unten zur Sprache kommt. *Officium* bedeutet im Codex ja auch:

(a) Pflicht. Diese Bedeutung hat der Begriff ungefähr sechzigmal. Er hat dann ungefähr die Funktion eines Synonyms für *obligatio*, wie es treffend illustriert wird in Canon 793, § 1 über die katholische Erziehung. Zuerst wird das Gegensatzpaar *obligatio/ius* gebraucht, ein paar Wörter weiter steht dann *officium* als Gegensatz zu *ius*.

(b) Gottesdienst, z. B. das Stundengebet einer Ordensgemeinschaft²³.

(c) Büro, Behörde²⁴.

(d) Beruf, wenn es z. B. um das Berufsheimnis ziviler Personen geht²⁵.

Bei weitem die meisten Erwähnungen im kirchlichen Gesetzbuch weisen auf *officium* in der Bedeutung von Amt, Kirchenamt. Titel IX von Buch I handelt übrigens genau darüber und bietet in Canon 145, § 1 eine Definition: «Kirchenamt ist jedweder Dienst, der durch göttliche oder kirchliche Anordnung auf Dauer eingerichtet ist und der Wahrnehmung eines geistlichen Zweckes dient.» Kennzeichnend für ein *officium* müßte also ein deutlich umschriebener Inhalt sein.

Häufig wird *officium* korrekt in der Bedeutung von can. 145 gebraucht, z. B. dort, wo es um Zuweisung eines Amtes oder Rücktritt von einem Amt geht. An anderen Stellen gelingt es dem Gesetzbuch aber nicht, sich vollkommen und sauber an seine eigene Definition zu halten. Ich beschränke mich darauf, auf zwei m. E. auffallende Fälle zu verweisen, in denen besser *munera* gestanden hätte:

(a) Canon 230, § 3. Wenn amtlich Beauftragte nicht zur Verfügung stehen, können in bestimmten Fällen auch Laien, selbst wenn sie nicht Lektoren oder Akolythen sind, bestimmte *officia* der Letzteren wahrnehmen.

(b) Canon 395, § 2. Der Bischof ist zur persönlichen Residenz in der Diözese verpflichtet. Einer der Gründe, die ihm dennoch eine zeitweilige Abwesenheit gestatten können, ist ein *officium sibi legitime commissum* (eine ihm rechtmäßig zugewiesene Aufgabe).

6. *Munus*

Der Begriff *munus* kommt im Codex Iuris Canonici 1983 sozusagen auf einer hohen und einer niederen Ebene vor.

Auf hoher Ebene erfüllt der Begriff *munus* eine wesentliche Funktion bei der Festlegung der Struktur des Gesetzbuches. Bekanntlich wird dieses eröffnet durch ein Buch über allgemeine Normen und schließt mit den Bestimmungen über das Kirchenvermögen sowie über das Straf- und Prozeßrecht; die drei Bücher aber, die dazwischen liegen, werden eingeteilt nach den drei traditionellen *munera*, die der Kirche aufgetragen sind, nämlich dem *munus regendi* (wenn dies auch nicht namentlich im Titel von Buch II so genannt wird), dem *munus docendi* (Buch III) und dem *munus sanctificandi* (Buch IV). Die drei traditionellen *munera* oder Aufgaben sind die wirklichen «drei Vollmachten» in der Kirche. Während die Aufteilung der *potestas regiminis*, wie sie in Canon 135, §1 geschieht, für den Codex im ganzen nicht viel mehr bedeutet als ein lahmes *fait divers*, erweisen sich die drei *munera* als von durchschlagender Bedeutung für die Struktur des ganzen Codex. *Munus* verweist hier nicht auf ein wohlumschriebenes Amt, wohl aber auf große Aufgaben, die unter anderem durch die Kirchenämter erfüllt werden. Ein *munus* auf dieser hohen Ebene ist eine Aufgabe in der Bedeutung von «hoher Auftrag», d. h. eines Auftrags, der für die Kirche existentielle Bedeutung hat.

Auf unterer Ebene kann *munus* ebenfalls als «Aufgabe» übersetzt werden, aber hier ist die Tragweite des Begriffes etwas begrenzter. Es ist kein Schlüsselwort mehr, dem die Einteilung des ganzen Codex Tribut zollt, doch ihm gegenüber steht der Begriff *officium*, Kirchenamt. *Munus* wird als Begriff nicht näher entfaltet, aber ein Rückgriff auf die Definition von *officium* erhellt den einen wie den anderen Begriff. Tatsächlich ist nach dieser ein Kirchenamt (*officium*) jede Aufgabe (*munus*), die entweder kraft göttlicher oder kirchlicher Ordnung auf Dauer institutionell übertragen ist und zwecks Wahrnehmung eines geistlichen Zwecks ausgeübt wird. Zwei Schlußfolgerungen können ohne allzu große Kühnheit aus dieser Definition abgeleitet werden:

(a) Ein *officium* ist ein *munus* besonderer Art, das bestimmten Bedingungen gerecht wird. Jedes *officium* ist ein *munus*, ohne daß dies auch umgekehrt gelten müßte.

(b) Genau deswegen, weil die Einrichtung auf Dauer ein *officium* von einem *munus* unterscheidet, kann in Umkehrung davon geschlossen werden, daß ein *munus* weniger starr von Struktur

ist. Als Rechtsbegriff ist es offener und kann auf kreativere Weise Gestalt annehmen.

Noch eine dritte Feststellung, die weniger unmittelbar aus der Definition abgeleitet werden kann, ist die folgende: Ein *officium*, das aufgrund von Canon 145, §2 verschiedene Rechte und Pflichten beinhaltet, kann aus einem Gesamtgefüge von bestimmten *munera* bestehen. Das Amt des Bischofs z. B. beinhaltet mannigfaltige Aufgaben.

Munus auf hoher Ebene bezieht sich auf eine große Aufgabe, auf einen der hohen Aufträge der Kirche, und *officia* können bei der Erfüllung dieses Auftrags behilflich sein. Dieselben *officia* umfassen dann wieder einen oder mehrere auf Dauer übertragene kleinere Aufgaben. Auch außerhalb der *officia* gibt es Aufgaben mit einer weniger fest abgesteckten Umschreibung als bei den erstgenannten.

Diese, logisch betrachtet, akzeptable Einteilung entspricht aber nicht vollständig dem konkreten Sprachgebrauch des Codex. Der Begriff *munus* kommt in ihm etwas weniger als zweihundertmal vor, und zwar tatsächlich zumeist in der Bedeutung von «Aufgabe».

Doch öfter als einmal wird der Begriff *munus* an Stellen verwendet, an denen man auch den Begriff *officium* hätte verwenden können. Einige Beispiele:

- Canon 377, §2 spricht von *munus episcopale*;
- Canones 331 ff. bezeichnen das päpstliche Amt wiederholtermaßen als *munus*;
- Canon 430, §1 handelt vom *munus* des Diözesanadministrators;
- Canones 617 ff. handeln von den Oberen von Ordensinstituten und ihrem *munus*;
- Canon 1445, §1 erwähnt ein *munus* für Auditoren des päpstlichen Gerichtshofs der Rota.

Man sieht also: Die Begriffe *munus* und *officium* sollten bei einer ganzen Reihe von Stellen im Gesetzbuch am besten ausgetauscht werden.

III. Schlußüberlegungen

1. Macht – ein unattraktiver Begriff?

Im vorausgehenden wurden verschiedene Begriffe besprochen, die mit Macht und Autorität zu tun haben. In der Kirche ist man heute an einer öffentlichen Plakatierung solch einer Terminologie nicht interessiert. Kirchenrechtler beeilen sich zu erklären, daß Macht als Dienst verstanden werden müsse, und Theologen wagen schon

einmal zu beklagen, daß im Codex mehr über Macht als über *amor* gesprochen wird. Dieser letzte Begriff kommt im Codex tatsächlich nur sechsmal vor.

Meines Erachtens liegt dieses Ergebnis von sechs Punkten aber noch zu hoch, und man braucht sich andererseits gar nicht zu schämen wegen Begriffen wie Befugnis oder Autorität. Während Liebe in all ihrem ungreifbaren Glanz auf juridischer Ebene ein sehr offener, aber auch sehr manipulierbarer Begriff ist, tragen Begriffe wie *auctoritas* oder *facultas* zur Schaffung klarer Situationen und zum Einbringen von Erwartungsmodellen bei. Der Gläubige weiß auf diese Weise, was sicher möglich ist, was auf dem Weg über offene Rechtsbegriffe noch zwischen Traum und Wirklichkeit schwebt und was schließlich vorerst noch unmöglich ist, wie schade dies auch sein mag.

Schlußfolgerung: Eine Terminologie rund um Autorität und Befugnis kann zwar nicht den Kern des Kirchengeschehens selbst ausmachen, aber sie hilft beim Entwerfen von Konturen in Zeiten, in denen die Liebe erkaltet und in denen man nach dem Gesetzbuch greift und darin blättert auf der Suche nach Trost.

2. Über Macht reden innerhalb der heutigen Kirchenstrukturen

Es ist also durchaus nicht verkehrt, daß im Codex über *auctoritas* und verwandte Begriffe gehandelt wird. Ebenso wenig ist zu beklagen, daß dies oft geschieht. Wohl aber ist es ein Jammer, daß ein konsequentes Handeln über «Vollmachten» und «Befugnisse» innerhalb eines Systems stattfindet, in welchem von Machtstreuung kaum die Rede ist. Sicher macht die eigene Wesensart der Kirche die Übernahme eines profanen Systems der Gewaltenteilung nicht leicht. Andererseits aber werden durch Machtverteilung Mißbräuche im Keim erstickt, Mißbräuche, denen auch eine Kirche ungeachtet ihres hohen Sendungsauftrags nicht entgehen kann. Selbst wenn man die profane *trias politica* in ihren äußersten Konsequenzen ablehnt, so würde eine unabhängige Rechtsgewalt das Niveau des gesamten Systems zweifellos heben²⁶.

Die Machtkonzentration in der Kirche hat einen direkten Einfluß auf die Grundlinien, die Qualität und die Interpretation des Rechtsbegriffs im Codex Iuris Canonici 1983; davon bin ich überzeugt.

Schlampiger Sprachgebrauch ist nur möglich, wenn eine völlige Isolierung zwischen Gesetzgeber und Richter besteht, wenn echte Interpretation nicht völlig frei geschehen kann und muß. Ungenauigkeiten wie die auf dem Gebiet von *officium* und *munus* oder unklare Randgebiete, wie sie wieder zwischen *facultas* und *potestas* oder zwischen *officium* und *obligatio* bestehen, so etwas kann sich nur ein Gesetzgeber straflos erlauben, der nicht unter realer Infragestellung von außen gebückt geht.

Die Nonchalance in der Formulierung der Rechtsregel führt manchmal zu Rechtsbegriffen, die einen eindeutig offenen Charakter aufweisen, wenn sie auch nicht bewußt als offene Rechtsbegriffe formuliert sein mögen.

Keiner der in diesem Aufsatz besprochenen Begriffe ist so starr, daß er irgendeine Entwicklung in der Kirche blockierte – mit einem leichten Vorbehalt bezüglich *potestas*, wenn und insofern davon ein zu inflationärer Gebrauch gemacht würde, nämlich außerhalb des unmittelbaren Kontextes von *potestas regiminis* u. ä.

Das Fehlen einer inhaltlich konsequent durchgeführten Trennung der Gewalten führt zu einem schlampigen Sprachgebrauch und dadurch zu einer großen Zahl offensichtlich offener Rechtsbegriffe. Kann man aus dieser Stellungnahme folgern, daß Machtkonzentration neben den Nachteilen, die sie mit sich bringt, andererseits doch auch die gesunde Entwicklung des Rechtsbegriffs stimuliert? Nein. Die Machtkonzentration ist ein zweischneidiges Schwert. Sie läßt zwar theoretisch einen ganz schönen Spielraum für Interpretation, aber gerade weil die richterliche Gewalt zusammen mit der übrigen *potestas regiminis* bei denselben Personen konzentriert bleibt, liegt eine traditionelle Interpretation vieler Schlüsselbegriffe offensichtlich auf der Hand. Dies ist sicherlich der Fall auf Gebieten, die unmittelbar mit kirchlicher Verwaltung und Regierung auf hoher Ebene zu tun haben. Auf anderen Gebieten aber verbleibt eine hoffnunggebende Quantität an Spielraum. Es geht dabei um Gebiete, die entweder *ratione materiae* (z. B. im Eherecht) oder *ratione loci* (z. B. im Partikularrecht) nicht in die unmittelbaren Interessengebiete der zentralen Leitungsorgane fallen.

Konkret beinhaltet das z. B., daß Bischöfe, die dazu in ihrer Diözese die *potestas* (oder soll man besser sagen: die *facultas*) haben, mit Hilfe von verschiedenen Begriffen, u. a. mit Hilfe des Rechtsbegriffs *munus* auf weitreichende Weise

Strukturen errichten können, die örtlichen Bedürfnissen entsprechen.

Eine kurze Schlußbemerkung zur Abrundung: Etliche Rechtsbegriffe, die mit Macht und Autorität zu tun haben, werden im Codex definiert, namentlich *officium* und in einem gewissen Sinn auch die gefährliche und doppeldeutige *potestas*, die meisten Begriffe dagegen nicht. Aber selbst, wenn einmal eine Umschreibung vorliegt, so wird diese nicht durch das gesamte Gesetzbuch hindurch konsequent angewandt. Das ist ein Luxus, den sich ein Gesetzgeber nur

dann erlauben kann, wenn es keinen unabhängigen Richter gibt, der ihn zur Verantwortung ziehen kann, wenn er seine Hausaufgaben nachlässig gemacht hat. Eine Folge des schlampigen Sprachgebrauchs ist der entschieden offene Charakter, den die Rechtsbegriffe aufweisen, wodurch sich aber vor allem auf der unteren Ebene für die Leute in der Verwaltung und die Richter die Möglichkeit eröffnet, eine Menge an kreativer Rechtsfortbildung und Rechtsausübung zu leisten.

¹ Richard Potz, Rechtsbegriff und Rechtsfortbildung nach dem CIC 1983: CONCILIUM 22 (1986/3) 173–178. Hier: 176.

² Dieses Thema habe ich ausführlich behandelt in meiner Dissertation: Het canonieke Huwelijksbegrip (Leuven 1987) CVIII und 976 Seiten.

³ Z. B. in *auctoritas Ecclesiae, ecclesiastica, Episcopi, legitima, Ordinarii, suprema*. Sporadisch wird auch die *auctoritas civilis* erwähnt.

⁴ Nämlich in *potestas regiminis, executiva, legislativa, iudicialis, iurisdictionis, delegata, ordinis, ordinaria, ecclesiastica, civilis, administrativa*.

⁵ Siehe W. van Gerven, Met recht en rede (Tielt 1987) 234.

⁶ H. Müller, Die Diözesankurie: J. Listl/H. Müller/H. Schmitz, Handbuch des katholischen Kirchenrechts (Regensburg 1983) 365.

⁷ Siehe z. B. die Canones 747, § 1 (qualibet humana potestate); 1057, § 1 und 1141 (nulla humana potestate).

⁸ Weitere Beispiele: Canones 331 und 332, § 1.

⁹ Siehe z. B. Canon 427, § 1; 678, § 1 (religiosi subsunt potestati Episcoporum); 1423, § 1; 1439, § 3.

¹⁰ Canones 596, § 1; 596, § 3; 615; 617; 620.

¹¹ Canon 479, § 2.

¹² Siehe Canon 1417, § 2; 1469 § 1 (zweimal); 1512, 3°.

¹³ Hochschulwesen: z. B. Can. 229; 253, § 1; 809, 815, 816. Möglichkeit: Can. 695, § 2; 697, 2°; 1569, § 1; 1720, 1°.

Vermögen: Can. 799. Befugnis: passim.

¹⁴ Canon 364, 8°.

¹⁵ Canon 566, § 1.

¹⁶ Canon 508, § 1.

¹⁷ Z. B. Canon 510, § 2.

¹⁸ Canon 764.

¹⁹ Canones 882; 883; 884, § 1; 885, § 2; 887.

²⁰ Canones 966, § 1; 966, § 2; 967, § 2; 967, § 3; 974, § 2; 974, § 4; 975.

²¹ Vgl. Canon 131, § 1.

²² Canon 555, § 1.

²³ Canon 556.

²⁴ Canon 1733, § 2 und § 3; ebenso Canon 775, § 3.

²⁵ Canon 1455, § 1; 1548, § 2, 1°.

²⁶ Dieser Gedanke wird auch ausgesprochen in dem Dokument der Kommission Iustitia et Pax, Menschenrechten in de Kerk (Brüssel 1986), 77 Seiten.

Aus dem Niederländischen übers. von Dr. Ansgar Ahlbrecht

RIK TORFS

1956 in Turnhout, Belgien, geboren. Studierte in Leuven und Straßburg. Doktorat in Kanonischem Recht, Lizentiat in den Rechtswissenschaften, Lizentiat in Notariatswissenschaften. Mitarbeit an der Katholischen Universität Leuven. Gastdozent an der Katholischen Technischen Universität Utrecht. Mitbegründer der Arbeitsgruppe Niederländischsprachiger Kanonisten (Werkgroep Nederlandstalige Canonisten, WNC). Veröffentlichungen: Etwa vierzig Arbeiten über kirchliches Recht, Kirche und Staat, profanes Familienvermögensrecht, darunter die Bücher: De vrouw en het kerkelijk ambt. Analyse in functie van de mensenrechten in Kerk en Staat (Leuven 1985); als Koautor: Internationaal testament (Antwerpen 1985); als Hg.: Het nieuwe kerkelijk recht (Leuven 1985); Het canonieke huwelijksbegrip (Leuven 1987). Anschrift: Katholieke Universiteit Leuven, Faculteit Kerkelijk Recht, Tiense straat 41, B-3000 Leuven, Belgien.